
TOP 41:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

Drucksache: 414/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Luftsicherheitsgesetz an die EG-Luftsicherheitsverordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihre Durchführungsverordnungen angepasst werden. Gleichzeitig soll das Sicherheitsniveau im Bereich der Luftfracht verbessert werden. Änderungen sind im Luftsicherheitsgesetz, im Bundespolizeigesetz und im Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vorgesehen.

Neben einer Klarstellung, dass der Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes auf den zivilen Luftverkehr beschränkt sein soll, ist insbesondere die Regelung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Konkretisierung, auf welche Art und Weise die Luftsicherheitsbehörde Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs künftig abwehren soll;
- Ergänzung der "Allgemeinen Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde" um solche zur Durchsetzung von für erforderlich gehaltene Sicherheitsmaßnahmen;
- Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern bei erheblichen Gefährdungslagen ein Einflug-, Überflug-, Start- oder Frachtbeförderungsverbot für einzelne Luftfahrzeuge oder Gruppen von Luftfahrzeugen verhängen zu können;
- Verpflichtung aller Luftfahrtunternehmen und Flugplatzbetreiber, den luftsicherheitsrechtlichen Regelungen des Luftsicherheitsgesetzes Rechnung zu tragen. Ausnahmen für kleinere Unternehmen sollen nicht mehr pauschal erteilt werden können, sondern nur noch im Einzelfall;
- Erweiterung der behördlicherseits vorzunehmenden Zuverlässigkeitsprüfungen auf die Beschäftigten, für die bislang eine bloße beschäftigungsbezogene Überprüfung ausreichend war (vor allem im Fracht- und Postbereich); dabei sollen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch Drogentests durchgeführt werden dürfen. Sofern die Betroffenen ihre Mitwirkung verweigern, soll dies als Indikator für die Unzuverlässigkeit des Betroffenen gewertet werden können;

- Vorgabe an die Luftfahrtunternehmen, die Tätigkeit der Luftsicherheits-Verbindungsbeamten der Bundespolizei in Drittstaaten zu unterstützen;
- erstmalige Regelung besonderer Sicherheitsmaßnahmen (behördliche Zulassung und Überwachung) für die Beteiligten an der "sicheren Lieferkette" im Luftverkehr, um die Sicherheit von Fracht, Post und Bordvorräten zu gewährleisten;
- erstmalige Einführung einer bundeseinheitlichen Zertifizierungs- und Zulassungspflicht für Luftsicherheitskontrolltechnik und Sicherheitsausrüstungen, um einheitliche Qualitätsstandards sicherzustellen;
- Ergänzung der Liste der verbotenen Gegenstände, die in Luftfahrzeugen und in nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen weder im Handgepäck noch am Körper getragen werden dürfen;
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Schulung des Personals, das für Passagier und Gepäckkontrollen zuständig ist, sowie zur Regelung von Einzelheiten der Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung in § 17 Absatz 4 LuftSiG-E;
- Ergänzung des Bußgeldkatalogs in § 18 LuftSiG um den Tatbestand des Zuwiderhandelns gegen unmittelbar geltende Vorschriften in EG- oder EU-Rechtsakten, die das Luftsicherheitsrecht regeln;
- Ergänzung der Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamtes um die Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Zunächst wird die Bundesregierung gebeten, die mit der Änderung des Luftsicherheitsgesetzes erforderlich werdende Anpassung der Luftsicherheitsgebührenverordnung nachzuholen. Auch soll die Bundesregierung gebeten werden, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens für die Länder vorzulegen und eine Rahmenregelung zur Förderung von Flughäfen zu erarbeiten. Überdies soll klargestellt werden, dass sich sicherheitsrelevante Maßnahmen auf den "Sicherheitsbereich" eines Flugplatzes konzentrieren sollen und nicht auf dessen Luftseite. Außerdem wird die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LuftSiG geregelte Zuverlässigkeitsüberprüfung von deutschen lizenzierten Luftfahrern und entsprechenden Flugschülern für überflüssig gehalten. Ferner sollen zuverlässigkeitsüberprüfte Personen verpflichtet werden, innerhalb eines Monats Änderungen ihrer Personalien der Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 414/1/16 verwiesen.